

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 81-14701

Nr.: 7/2002

Düsseldorf, 26.03.2002

Seite 2 bis 32

Ordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Fakultäten vom 19. März 2002 (Neufassung)

Seite 33 bis 36

Ordnung für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten vom 19. März 2002

**Ordnung zur Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zu den zentralen
Organen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, für die Wahlen zu den Or-
ganen und Gremien der Fakultäten sowie für die Bestellung der Vertreter der
anderen Gruppen gem. § 11 Abs. 2 Grundordnung (GO) a. F.
vom 19. März 2002**

Artikel I

Die Wahlordnung vom 15.11.1989 wird wie folgt neu gefaßt:

**Ordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und für die Wahlen zu den Organen und
Gremien der Fakultäten**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 19 Abs. 3, 20 Abs. 6, 22 Abs. 2, 27 Abs. 4, 28 Abs. 2 und
29 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
(Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die Heinrich-
Heine-Universität Düsseldorf folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

1. Teil: Wahlen zum Senat, Wahlen zu den Fakultätsräten und zu den Vorständen
der wissenschaftlichen Einrichtungen

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 2 Wahlgrundsätze

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 4 Wahlsystem

§ 5 Wahlkreise

§ 6 Wahlausschuß

2. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 7 Festlegung des Wahltermins

§ 8 Wahlbekanntmachung

§ 9 Auslage der Wählerverzeichnisse

§ 10 Wahlvorschläge

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge und deren Veröffentlichung

§ 12 Abbruch und Wiedereinleitung des Wahlverfahrens

3. Abschnitt: Der Wahlgang

§ 13 Die Urnenwahl

§ 14 Die Briefwahl

§ 15 Die fehlerhafte Stimmabgabe

4. Abschnitt: Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 16 Die Stimmenauszählung

§ 17 Die Zuweisung der Sitze bei den Wahlen zum Senat

§ 18 Die Zuweisung der Sitze bei den Wahlen zu den Fakultätsräten

§ 19 Die Zuweisung der Sitze bei den Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen

5. Abschnitt: Die Zuordnung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern für die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte; die Durchführung der Nachrückverfahren bei dem Ausscheiden von Mitgliedern, die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 20 Die Zuordnung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern für die Mitglieder des Senats

§ 21 Die Zuordnung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern und vorläufigen Stellvertreterinnen und Stellvertretern für die Mitglieder der Fakultätsräte

§ 22 Die Nachrückverfahren beim Ausscheiden von Mitgliedern des Senats, der Fakultätsräte und der Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen

§ 23 Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses

6. Abschnitt: Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses, das Wahlprüfungsverfahren, der Zusammentritt der neugewählten Organe und Gremien

§ 24 Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses

§ 25 Das Wahlprüfungsverfahren

§ 26 Der Zusammentritt der neugewählten Organe und Gremien

2. Teil: Die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren

§ 27 Nomination und Wahl der Rektorin oder des Rektors

§ 28 Nomination und Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren

3. Teil: Die Wahl der Dekaninnen oder Dekane und Prodekaninnen oder Prodekane

§ 29 Die Wahlversammlung

§ 30 Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans

4. Teil: Wahlen der geschäftsführenden Leiterinnen oder Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen

§ 31 Die Wahl der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters

5. Teil: Nachwahlen

§ 32 Nachwahlen

§ 1

Geltungsbereich

Die Wahlordnung (WO) regelt die Wahlen zu folgenden Organen und Gremien:

1. Wahlen zum Senat,
2. Wahlen zu den Fakultätsräten,
3. Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen
4. Wahlen der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren,
5. Wahlen der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen oder Prodekane,
6. Wahlen der geschäftsführenden Leiterinnen oder geschäftsführenden Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen.

1. Teil: Wahlen zum Senat, Wahlen zu den Fakultätsräten und zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt. Das Gleiche gilt für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen (§ 13 Abs. 3 Grundordnung) in den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen mit Ausnahme der Gruppe der Studierenden insofern, als dort eine mittelbare Wahl stattfindet.
- (2) Jedes Mitglied der Universität kann sein aktives und passives Wahlrecht (Wahlrecht und Wählbarkeit) nur in einer Fakultät, einer Einrichtung, einem Wahlkreis und nur in einer Gruppe ausüben. Ein Mitglied, das mehreren Fakultäten, Einrichtungen, Wahlkreisen bzw. Gruppen angehört, hat innerhalb einer vom Wahlausschuß zu bestimmenden Frist zu erklären, in welchem Bereich bzw. in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Andernfalls ordnet es der Wahlausschuß einem der Bereiche bzw. einer der Gruppen zu, denen es angehört.
- (3) Für die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden ist ihre Erklärung bei der Einschreibung oder Rückmeldung maßgeblich.
- (4) Für die Wahlen zum Senat werden die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitätsbibliothek der Philosophischen Fakultät und die des

Universitätsrechenzentrums der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Bei den Wahlen zum Senat sind alle Mitglieder der Universität wahlberechtigt und wählbar.
- (2) Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten sind das in der jeweiligen Fakultät überwiegend tätige Hochschulpersonal sowie die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind, wahlberechtigt und wählbar.
- (3) Bei den Wahlen zu den Vorständen gilt hinsichtlich des Wahlrechts und der Wählbarkeit folgendes:
Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jeweils bei der Einrichtung wahlberechtigt und wählbar, der sie zugeordnet sind.
In der Gruppe der Studierenden sind diejenigen Studierenden wählbar, die an der jeweiligen Einrichtung schwerpunktmäßig tätig sind. Der Nachweis der schwerpunktmäßigen Tätigkeit an einer Einrichtung wird durch die Vorlage einer von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan ausgestellten Bescheinigung geführt. Ein Studierender ist insbesondere dann an einer Einrichtung schwerpunktmäßig tätig, wenn sich aus ihrer oder seiner Tätigkeit im Hauptstudium, als studentische Hilfskraft oder als Diplomandin oder Diplomand bzw. Doktorandin oder Doktorand eine enge fachliche Beziehung zu der Einrichtung ergibt. Jeder Studierende, der an mehr als einer Einrichtung schwerpunktmäßig tätig ist, muß bei der Kandidatur entscheiden, für welche Einrichtung er wählbar sein will. Die Entscheidung ist für das Wahlverfahren unwiderruflich. Wahlberechtigt sind die studentischen Vertreterinnen und Vertreter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter in dem betreffenden Fakultätsrat. Findet während der Wahl ein Wechsel statt, so steht der nachrückenden studentischen Vertreterin oder dem nachrückenden studentischen Vertreter das Wahlrecht nur zu, wenn die ausscheidende studentische Vertreterin oder der ausscheidende studentische Vertreter hiervon noch überhaupt keinen Gebrauch gemacht hat.
Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jeweils an der Einrichtung wahlberechtigt und wählbar, an der sie tätig sind.
- (4) Alle Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft spätestens am 45. Tag vor dem ersten Wahltag erworben haben, sind in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen. Die Wählerverzeichnisse werden von der Verwaltung der Universität erstellt.

Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft später erworben haben oder in den Wählerverzeichnissen nicht aufgeführt sind, ohne hiergegen fristgerecht Einspruch erhoben zu haben (§ 9 WO), obliegt der Nachweis ihrer Wahlberechtigung.

§ 4

Wahlsystem

- (1) Die den Gruppen zur Verfügung stehenden Sitze werden bei den Wahlen zum Senat nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben. Die Wahlen zu den Vorständen erfolgen in allen Gruppen, jene zu den Fakultätsräten nur in der Gruppe der Professorinnen und Professoren als Persönlichkeitswahl; für die übrigen Gruppen gilt Satz 1.
- (2) Jede und jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten hat in der Gruppe der Professorinnen und Professoren jede und jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Sitze in dem jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind, mindestens jedoch 3 Stimmen. Stimmenhäufung ist zulässig.
- (3) Den Kandidatinnen und Kandidaten wird entsprechend der von ihnen erlangten Stimmenzahl ein Stimmenrang zugeordnet. Bei Stimmengleichheit ermittelt der Wahlausschuß den Stimmenrang durch Losentscheid. Im Falle der Persönlichkeitswahl wird Kandidatinnen und Kandidaten, die keine Stimme erlangt haben, kein Stimmenrang zugeordnet; sie bleiben bei der Zuteilung der Sitze außer Betracht.

§ 5

Wahlkreise

- (1) Bei den Wahlen zum Senat bildet die Gesamtuniversität für jede Mitgliedergruppe jeweils einen Wahlkreis. Unbeschadet der Regelung des Satzes 1 kann den Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden entsprechend ihrer Fakultätszugehörigkeit zur Stimmabgabe je ein Wahllokal zugewiesen werden.
- (2) Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten bildet – mit Ausnahme der Wahlen in der Gruppe der Professorinnen und Professoren in der Philosophischen, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät – jede Fakultät jeweils einen Wahlkreis. Für die Wahlen in der Gruppe der Professorinnen und Professoren werden die Fakultäten – mit Ausnahme der Juristischen

und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät – in die aus Anlage 1 ersichtlichen Wahlkreise und Bereiche untergliedert. Die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise ergibt sich ebenfalls aus Anlage 1.

- (3) Bei den Wahlen zu den Vorständen bildet jede wissenschaftliche Einrichtung für jede an der Wahl beteiligte Mitgliedergruppe jeweils einen Wahlkreis (s. Anlage 2).

§ 6

Wahlausschuß

- (1) Der Senat wählt für die Durchführung der Wahlen einen gemeinsamen Wahlausschuß, dem als Mitglied eine Professorin oder ein Professor, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, eine Studierende oder ein Studierender und eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter angehören. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes dauert ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Wahlausschusses. Fällt das Ende der Amtszeit in den Zeitraum einer in der Durchführung befindlichen Wahl, so bleiben die Mitglieder des Wahlausschusses bis zur Beendigung der Wahl im Amt.
- (2) Den Vorsitz im Ausschuß führt auf Vorschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers eine hierzu vom Senat bestellte Mitarbeiterin oder ein bestellter Mitarbeiter des höheren Dienstes der Verwaltung der Universität.
- (3) Der Wahlausschuß bereitet die Wahl vor und überwacht ihre Durchführung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in hochschulöffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (4) Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber sein.
- (5) Der Wahlausschuß kann zur Erfüllung seiner Aufgaben unter Berücksichtigung der dienstlichen bzw. ausbildungsmäßigen Belange ehrenamtliche Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer aus allen Gruppen heranziehen. Für diese gilt Absatz 4 entsprechend.

2. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 7

Festlegung des Wahltermins

Das Rektorat bestimmt den Wahltermin unter Berücksichtigung der in dieser Wahlordnung für die Durchführung der Wahlen gesetzten Fristen.

§ 8

Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuß macht die Wahl 55 Tage vor dem Wahltermin bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:
 1. das Datum ihrer Veröffentlichung,
 2. die Bezeichnung der zu wählenden Organe bzw. Gremien,
 3. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlausschusses,
 4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe und Wahlkreis,
 5. eine kurze Darstellung des Wahlsystems,
 6. einen Hinweis darauf, daß ohne besonderen Nachweis seiner Wahlberechtigung nur wählen kann, wer in die Wählerverzeichnisse eingetragen ist;
 7. einen Hinweis auf den Ort und die Zeit der Auslage der Wählerverzeichnisse,
 8. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse einzulegen,
 9. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen;
 10. einen Hinweis auf die notwendige Zahl von Kandidatinnen oder Kandidaten,
 11. die Frist, in welcher die Wahlvorschläge beim Wahlausschuß einzureichen sind;
 12. einen Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
 13. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
 14. die Wahltag,
 15. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
 16. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die dabei zu beachtenden Regelungen,
 17. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird.

- (3) Die Wahlbekanntmachung erfolgt bei den Wahlen zum Senat durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Tafel im Gebäude 16.11 (Erdgeschoß, im Eingangsbereich). Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten erfolgt die Bekanntgabe durch Aushang an den Anschlagtafeln der Dekanate der betreffenden Fakultäten. Überstücke der Wahlbekanntmachung werden nach Maßgabe der verwaltungsmäßigen Möglichkeiten im Universitätsbereich verteilt.

§ 9

Auslage der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse liegen vom 35. bis zum 32. Tag vor dem ersten Wahltag an einem vom Wahlausschuß zu bestimmenden Ort zur Einsicht aus. Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des 32. Tages vor dem ersten Wahltag gegenüber dem Wahlausschuß geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe zur Wahl vorschlagen.
- (2) Im Falle der personalisierten Verhältniswahl gelten für den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge folgende Regelungen:
1. Die Zahl der auf jeder Liste aufgeführten Kandidatinnen oder Kandidaten muß mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze. Bei der Wahl zum Senat ist die Sitzzahl gemäß § 6 Abs. 2 der Grundordnung (erweiterter Senat) zugrunde zu legen.
 2. Die Listenvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) eine oder einen für die Liste Verantwortlichen,
 - b) Bezeichnung der Gruppe,
 - c) ein kennzeichnendes Stichwort,
 - d) Name, Vorname, Privatanschrift und – bei den Wahlen zum Senat – die Fakultätszugehörigkeit der Bewerberinnen oder Bewerber,
 - e) zusätzlich bei den Studierenden die Matrikelnummer,
 - f) bei den Mitgliedern der übrigen Gruppen die Amts- oder Dienstbezeichnung.

3. Jede Kandidatin oder jeder Kandidat darf nur jeweils auf einer Liste geführt werden.
 4. Die Listenvorschläge sind spätestens 32 Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuß einzureichen. Sofern dieser Tag auf einen Feiertag fällt, endet die Frist am vorhergehenden Arbeitstag. Mit dem Listenvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten einzureichen, eine eventuelle Wahl anzunehmen.
- (3) Im Falle der Persönlichkeitswahl gelten die Vorschriften des Absatzes 2 mit folgender Maßgabe entsprechend:
1. Die Zahl der in einem Wahlkreis aufgestellten Kandidatinnen oder Kandidaten soll mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze.
 2. Die Angaben im Wahlvorschlag beschränken sich auf die in Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben d) bis f) genannten Daten; bei den Wahlen zu den Fakultätsräten tritt die Angabe des von der Kandidatin oder vom Kandidaten vertretenen Faches hinzu, bei jenen zu den Vorständen die jeweilige Einrichtung.

§ 11

Prüfung der Wahlvorschläge und deren Veröffentlichung

- (1) Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie unter Angabe von Gründen zurück. Die beanstandeten Wahlvorschläge legt der Wahlausschuß in dem zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse bestimmten Raum zum Zwecke unverzüglicher Korrektur aus. Nach dem 25. Tag vor dem ersten Wahltag ist die Berichtigung der Wahlvorschläge ausgeschlossen.
- (2) Der Wahlausschuß gibt spätestens am 10. Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Im Falle der personalisierten Verhältniswahl ermittelt der Wahlausschuß die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Veröffentlichung durch Los. Im Falle der Persönlichkeitswahl erfolgt die Veröffentlichung in alphabetischer Reihenfolge. Die Anschriften der Bewerberinnen und Bewerber sind nicht Bestandteil der Veröffentlichung.

§ 12

Abbruch und Wiedereinleitung des Wahlverfahrens

Wird kein den Voraussetzungen des § 10 entsprechender Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl abgebrochen. Das Rektorat bestimmt unverzüglich den Termin für die neu anzusetzende Wahl. Das Wahlverfahren wird vom Wahlausschuß auf der Grundlage der zur abgebrochenen Wahl aufgestellten Wählerverzeichnisse nach Maßgabe dieser Wahlordnung erneut durchgeführt.

3. Abschnitt: Der Wahlgang

§ 13

Die Urnenwahl

- (1) Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig.
- (2) Die Urnenwahl findet an drei nicht vorlesungsfreien Werktagen jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt. Mindestens zwei der Wahltage sollen unmittelbar aufeinander folgen. Für die Mitglieder der Fakultäten wird je ein Wahlraum eingerichtet; nur in diesem können sie ihre Stimme abgeben. Für die Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird für die gesamte Universität ein gemeinsamer Wahlraum eingerichtet.
- (3) Die Wahlunterlagen bestehen jeweils aus einem Stimmzettel. Für alle vorliegend geregelten Wahlen werden getrennte Wahlunterlagen erstellt. Die Gestaltung der Stimmzettel entspricht der Regelung des § 11 Abs. 3.
- (4) Der Wahlausschuß sorgt dafür, daß die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann und daß im Wahlraum Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (5) Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich.
- (6) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin oder der Wähler einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Studierende sollen darüber hinaus ihren Studierendenausweis vorlegen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung durch Vergleich der Eintragungen im vorgelegten Ausweis mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis geprüft. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (7) Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, daß sie oder er ihre oder seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Die Wählerin oder der Wähler wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.

§ 14

Die Briefwahl

- (1) Der Antrag auf Briefwahl ist schriftlich zu stellen. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 7. Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuß eingegangen sind.
- (2) Die Wählerin oder der Wähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag, einen Wahlschein mit der Versicherung, daß die oder der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, und einen Wahlbriefumschlag.
- (3) Für die Stimmabgabe gilt § 13 Abs. 7 Satz 1 entsprechend.
- (4) Die Wählerin oder der Wähler hat dem Wahlausschuß im verschlossenen Wahlbriefumschlag
1. den von ihr oder ihm unterschriebenen Wahlschein und
 2. ihren oder seinen im Wahlumschlag verschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, daß der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 15.00 Uhr eingeht.
- (5) Der Wahlausschuß sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Ablauf des Wahltermins unter Verschuß.

§ 15

Die fehlerhafte Stimmabgabe

- (1) Ungültig sind Stimmzettel, die
- a) nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben worden sind
oder
 - b) als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

- (2) Ungültig sind Stimmen, die
 - a) den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennen lassen oder
 - b) einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (3) Ungültig sind Stimmen weiterhin, wenn ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel (nur bei der Briefwahl) enthält.

4. Abschnitt: Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 16

Die Stimmenauszählung

- (1) Unmittelbar nach Ablauf des Wahltermins erfolgt die Auszählung der Stimmen. Sie ist hochschulöffentlich.
- (2) Vor Öffnung der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln aus der Briefwahl ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken. Enthält das Wählerverzeichnis einen Vermerk über die Teilnahme an der Urnenwahl (§ 13 Abs. 6 Satz 4), so ist die Briefwahlstimme ungültig.
- (3) Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Mitgliedergruppe folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen:
 - 1. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - 2. bei der Listenwahl die auf alle Bewerberinnen oder Bewerber eines jeden Wahlvorschlages sowie auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
 - 3. bei der Persönlichkeitswahl die auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
 - 4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge (nur bei der Briefwahl), die Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuß zu übergeben.

§ 17

Die Zuweisung der Sitze bei den Wahlen zum Senat

- (1) Die auf die einzelnen Listen einer jeden Gruppe entfallenden Sitze einschließlich jener für den erweiterten Senat werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren vom Wahlausschuß ermittelt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.
- (2) Die auf die jeweiligen Listen entfallenden Sitze werden sodann in der Reihenfolge der von den Kandidatinnen und Kandidaten erreichten Stimmenränge (§ 4 Abs. 3) diesen zugeteilt.
- (3) Können nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden, so bleiben die restlichen Sitze frei, es sei denn, es bleiben in der Gruppe der Professorinnen und Professoren mehr als 2 Sitze sowie bei den übrigen Gruppen mehr als 1 Sitz unbesetzt. In diesen Fällen ist eine Zuwahl durchzuführen, für deren Durchführung § 12 entsprechend gilt. Eine solche Zuwahl ist auch durchzuführen, wenn in einer Gruppe mehr als drei Sitze für den erweiterten Senat nicht besetzt werden können.
- (4) Ergibt die Verteilung gemäß Abs. 3 nicht, daß bei den Wahlen zum Senat (ohne erweiterten Senat) in der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Grundquote der der Gruppe zur Verfügung stehenden Sitze auf jede Fakultät entfällt, so ist vorab eine Zuteilung der entsprechenden Zahl von Sitzen nach dem Gesichtspunkt der Fakultätszugehörigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten vorzunehmen. Die Grundquote beträgt $\frac{1}{4}$ (abgerundet) der Sitze der Gruppe, jedoch höchstens $\frac{1}{20}$ (aufgerundet) der ins Wählerverzeichnis eingetragenen Zahl von Wahlberechtigten. Bei der Zuteilung von Sitzen gemäß Satz 1 und 2 sind die Kandidatinnen oder Kandidaten einer Fakultät über die Listen hinweg nach der erreichten Stimmenzahl in eine Rangfolge zu bringen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Fakultätssitze werden unter Anrechnung auf die der jeweiligen Liste zugewiesene Gesamtsitzzahl vergeben. Sollte die Gesamtsitzzahl einer Liste durch die auf diese Liste entfallenden Fakultätssitze überschritten werden, so ist die entsprechende Anzahl von Sitzen den übrigen Listen in der Reihenfolge der geringsten noch mit einem Sitz ausgestatteten Höchstzahlen abziehen. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los. Für die Erweiterung des Senats gem. § 6 Abs. 2 GO gilt keine Fakultätssitzregelung.

§ 18

Die Zuweisung der Sitze bei den Wahlen zu den Fakultätsräten

- (1) Für die Zuweisung der Sitze gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 des § 17 entsprechend, soweit nicht im folgenden eine abweichende Regelung getroffen ist.
- (2) In der Gruppe der Professorinnen und Professoren erfolgt vor der Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans eine vorläufige Zuordnung der Sitze entsprechend dem von den Kandidatinnen oder Kandidaten in den einzelnen Wahlkreisen erlangten Stimmenrang (§ 4 Abs. 3). Ergibt die Verteilung gemäß Satz 1 nicht, daß auf jeden Bereich eines Wahlkreises (§ 5 Abs. 2) ein Sitz entfällt, so ist vorab jeweils ein Sitz nach dem Gesichtspunkt der Zugehörigkeit der Kandidatinnen oder Kandidaten zu einem Bereich des Wahlkreises zuzuteilen.
- (3) Nach der Wahl von Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden die hierdurch freiwerdenden Sitze entsprechend dem Verfahren gemäß Abs. 2 besetzt.
- (4) Ist die Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten eines Wahlkreises erschöpft, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat nach, die oder der von allen nicht in den Fakultätsrat einziehenden Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern den höchsten relativen Stimmenrang aufweist. Der relative Stimmenrang wird bestimmt durch das Verhältnis der Zahl der erreichten Stimmen zu der Gesamtzahl der in dem jeweiligen Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen. Die Berechnung des relativen Stimmenrangs wird ohne Rundung bis zur einschließlich sechsten Dezimalstelle ausgeführt. Im Falle der Zahlengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Eine Zuwahl ist durchzuführen, wenn nach der Zuordnung der Sitze mehr als 1 Sitz frei bleibt.

§ 19

Die Zuweisung der Sitze bei den Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen

Die jeweiligen Sitze in den einzelnen Einrichtungen werden an die Kandidatinnen und Kandidaten nach dem von ihnen erreichten Stimmenrang vergeben. Können nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden, so bleiben sie frei. Eine Zuwahl findet nicht statt.

5. Abschnitt: Die Zuordnung von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern für die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte; die Durchführung der Nachrückverfahren bei dem Ausscheiden von Mitgliedern, die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 20

Die Zuordnung von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern für die Mitglieder des Senats

Einem Senatsmitglied wird diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat als Stellvertreterin oder Stellvertreter zugeordnet, die oder der auf der Liste des Mitglieds unter den nicht in den Senat gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten denselben Stimmenrang erreicht hat wie das Mitglied unter den zusammen mit ihr oder ihm in den Senat gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten der Liste. Den Inhabern von Fakultätssitzen werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter entsprechend der Regelung des Satzes 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 über die Listen hinweg zugeordnet. Reicht die Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten einer Liste nicht aus, um allen Mitgliedern des Senats eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zuzuordnen, so unterbleibt insoweit eine Stellvertretung. Das Amt einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters läßt die Zuteilung der Sitze gem. § 17 WO im Rahmen der Erweiterung des Senats gem. § 6 Abs. 2 GO unberührt. Sofern eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter in Vertretung eines Senatsmitglieds an einer Sitzung des erweiterten Senats teilnimmt, rückt für sie oder ihn die Wahlbewerberin oder der Wahlbewerber mit dem höchsten Stimmenrang aus jener Wahlliste nach, der das zu vertretende Mitglied angehört. Gleiches gilt für den Fall, daß ein Mitglied des erweiterten Senats an der Sitzung nicht teilnehmen kann. Ist die betreffende Liste erschöpft, unterbleibt eine Stellvertretung.

§ 21

Die Zuordnung von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und vorläufigen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern für die Mitglieder der Fakultätsräte

- (1) Für die Zuordnung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gilt, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, § 20 entsprechend.
- (2) In der Gruppe der Professorinnen und Professoren werden nach der Durchführung des Verfahrens gemäß § 18 Abs. 2 u. 3 den Kandidatinnen oder Kandidaten, die einen Sitz erhalten haben, diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten als Vertreterin oder Vertreter zugeordnet, die unter den nicht in den Fakultätsrat

gelangten Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern desselben Wahlkreises den gleichen Stimmenrang erlangt haben wie die oder der Vertretene unter den mit ihr oder ihm in den Fakultätsrat einziehenden Kandidatinnen oder Kandidaten. Reicht die Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten eines Wahlkreises zur Vertreterinnen- oder Vertreterbestellung nicht aus, so wird aus einem anderen Wahlkreis die Kandidatin oder der Kandidat mit dem höchsten relativen Stimmenrang (§ 18 Abs. 4), die oder der weder einen Sitz erhalten hat, noch die Funktion einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters ausübt, als Stellvertreterin oder Stellvertreter zugeordnet. Die Zuordnung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Satz 2 erfolgt dabei entsprechend der Reihenfolge der Ordnungsziffern der von der Mangelsituation betroffenen Wahlkreise unter Berücksichtigung des jeweils erlangten Stimmenrangs der oder des Vertretenen und des jeweils erlangten relativen Stimmenrangs der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Reicht die Zahl aller Kandidatinnen oder Kandidaten zur Bestellung von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern nicht aus, so erfolgt in der Reihenfolge der Ordnungsziffern der von der Mangelsituation betroffenen Wahlkreise eine Zuteilung gemäß Satz 3 mit dem Ziel des Gleichstandes aller betroffenen Wahlkreise.

- (3) Für die Sitzungen des Fakultätsrates bis zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans werden den Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren entsprechend der Regelung des Absatzes 2 vorläufige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zugeordnet.

§ 22

Die Nachrückverfahren beim Ausscheiden von Mitgliedern des Senats, der Fakultätsräte und der Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen

- (1) Verändert eine Gewählte oder ein Gewählter ihren oder seinen Status als Mitglied einer Gruppe, entfallen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit oder tritt eine Gewählte oder ein Gewählter zurück, so tritt an ihre oder seine Stelle im Falle der personalisierten Verhältniswahl – soweit Abs. 3 keine andere Regelung trifft – die Kandidatin oder der Kandidat aus derselben Liste, im Falle der Persönlichkeitswahl die Kandidatin oder der Kandidat aus demselben Wahlkreis mit dem jeweils höchsten Stimmenrang, der oder dem bisher kein Sitz zugewiesen wurde; im letztgenannten Fall gilt das Prinzip des Fächerschutzes gemäß § 18 Abs. 2. Stehen keine Kandidatinnen oder Kandidaten mehr zur Verfügung, so bleiben die Sitze frei; §§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 5, 19 und 21 Abs. 2 Satz 2 ff. gelten entsprechend.
- (2) In die Eigenschaft als stellvertretendes Mitglied des Senats bzw. des Fakultätsrates rückt unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die ranghöchste Bewerberin

oder der ranghöchste Bewerber aus dem Kreise der weder zu den Mitgliedern, noch zu deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zählenden Kandidatinnen oder Kandidaten derselben Liste bzw. desselben Wahlkreises nach.

- (3) Wird durch das Ausscheiden eines Mitgliedes die Mindestzahl der Fakultätssitze (§ 17 Abs. 4 u. 5) unterschritten, so tritt an seine Stelle die Kandidatin oder der Kandidat mit dem jeweils höchsten Stimmenrang, der oder dem bisher kein Sitz zugewiesen wurde, aus der Liste und der Fakultät, der das ausgeschiedene Mitglied angehörte. Enthält die Liste des ausgeschiedenen Mitglieds keine entsprechende Kandidatin oder keinen entsprechenden Kandidaten mehr, so wird das Nachrückverfahren gemäß Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die nachrückenden Hauptmitglieder bzw. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter treten in die Amtszeit ihrer Vorgängerinnen bzw. Vorgänger ein.
- (5) Treten die Voraussetzungen des Abs. 1 in der Person einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters ein, so wird ein den vorstehenden Absätzen entsprechendes Nachrückverfahren durchgeführt.

§ 23

Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuß eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift enthält mindestens:
 1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers und der Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer;
 2. die Zahl der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe;
 3. den jeweiligen Zeitpunkt, den Beginn und das Ende der Abstimmung;
 4. die Gesamtzahl der Abstimmenden jeder Mitgliedergruppe; soweit Wahlkreise gebildet sind, zusätzlich jeweils die Gesamtzahl der dort Abstimmenden;

5. entsprechend der Regelung der Nr. 4 die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und insgesamt;
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag;
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Bewerberin und jeden Bewerber eines Wahlvorschlages (personalisierte Verhältniswahl) bzw. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für die jeweilige Kandidatin und den jeweiligen Kandidaten (Persönlichkeitswahl);
8. die Anzahl der auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze, die Sitzverteilung und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der ihnen ggf. zugeordneten Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
9. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses;
10. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und der Schriftführerin oder des Schriftführers.

Die Wahlniederschrift wird bei den Wahlen zu den Fakultätsräten nach der Durchführung des Nachrückverfahrens gem. § 18 Abs. 3 um die Namen der in der Gruppe der Professorinnen und Professoren endgültig zugeordneten Stellvertreterinnen und Stellvertreter ergänzt.

6. Abschnitt: Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses, das Wahlprüfungsverfahren, der Zusammentritt der neugewählten Organe und Gremien

§ 24

Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Die Veröffentlichung der Wahlergebnisse erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität und entsprechend der Regelung des § 8 Abs. 3. Die Gewählten werden schriftlich von ihrer Wahl benachrichtigt.

§ 25

Das Wahlprüfungsverfahren

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung der Ergebnisse unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte und jede oder jeder Wahlvorschlagsberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse beim Wahlausschuß schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben.
- (3) Über die Einsprüche entscheidet der Senat auf der Grundlage eines Berichtes des Wahlausschusses.
- (4) Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte.

§ 26

Der Zusammentritt der neugewählten Organe und Gremien

Die neugewählten Organe und Gremien werden durch die im Amt befindliche Vorsitzende oder den im Amt befindlichen Vorsitzenden zu ihrer konstituierenden Sitzung einberufen. Sie oder er leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden, soweit sich aus dieser Wahlordnung nichts Abweichendes ergibt.

2. Teil: Die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren

§ 27

Nomination und Wahl der Rektorin oder des Rektors

- (1) Im vorletzten Semester der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors bestellt der Senat das professorale Senatsmitglied gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 GO, das die Wahlvorschläge für die Wahl entgegennimmt. Gleichzeitig bestimmt er den Termin für die Durchführung der Wahl der Rektorin oder des Rektors, die grundsätzlich im folgenden Semester stattfinden soll.

- (2) Einladungen und Beschlüsse des Senats erfolgen nach den Bestimmungen der Grundordnung und nach der Geschäftsordnung des Senats.
- (3) Wahlvorschläge im Senat sind schriftlich abzugeben und müssen von mindestens vier Mitgliedern des Senats unterzeichnet sein. Jedes Senatsmitglied darf nur einen Vorschlag unterzeichnen. Der Vorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten und muß mit ihrer oder seiner Erklärung versehen sein, daß sie oder er mit der Kandidatur einverstanden und im Falle der Wahl bereit sei, das Amt anzutreten. Wahlvorschläge müssen wenigstens vier Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin bei dem hierzu bestellten professoralen Senatsmitglied eingereicht werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Wahl am Aushangbrett der Rektorin oder des Rektors zu veröffentlichen.
- (4) Zu Beginn der Wahlversammlung, die von dem für die Entgegennahme der Wahlvorschläge bestellten professoralen Senatsmitglied geleitet wird, prüft der Senat die Gültigkeit der Wahlvorschläge. Sodann stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten vor.
- (5) Die sich an die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten anschließende Wahl der Rektorin oder des Rektors ist geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Eine Briefwahl findet nicht statt.
- (6) Ist dem Senat nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so ist auf dem Stimmzettel mit Ja oder Nein zu stimmen. Sind dem Senat mehrere Bewerberinnen oder mehrere Bewerber vorgeschlagen, so hat jedes Mitglied des Senats eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem Namen der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers abgibt. Stimmzettel auf denen anders als mit Ja oder Nein abgestimmt wird oder die mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig.
- (7) Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, für den die Mehrheit der Mitglieder des Senats stimmt. Die oder der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob sie oder er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.
- (8) Kommt die erforderliche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, wird das Wahlverfahren beendet und auf der Grundlage erneut einzureichender Wahlvorschläge neu eröffnet.
- (9) Die oder der Vorsitzende stellt im Anschluß an die Wahl die Abstimmungsergebnisse fest und gibt das Wahlergebnis in der Universität bekannt. In einer

Niederschrift über den Ablauf der Wahlversammlung sind insbesondere die Wahlvorschläge zu protokollieren. Die Niederschrift ist zu den Unterlagen des Senats zu nehmen.

§ 28

Nomination und Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren

- (1) Die oder der vom Senat für das Amt der Rektorin oder des Rektors gewählte Bewerberin oder Bewerber schlägt dem Senat Kandidatinnen oder Kandidaten für die Ämter der Prorektorinnen und Prorektoren vor. In dem Vorschlag ist auch der jeweilige Bereich zu benennen, für den die Prorektorin oder der Prorektor bestellt werden soll.
- (2) Die Vorgeschlagenen werden mit der Mehrheit der Stimmen des Senats gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 4 Abs. 1 der GO und § 27 dieser Wahlordnung entsprechend.

3. Teil: Die Wahl der Dekaninnen oder Dekane und Prodekaninnen oder Prodekane

§ 29

Die Wahlversammlung

- (1) Die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan beruft den neugewählten Fakultätsrat unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 1 Woche zu einer konstituierenden Sitzung ein, in der die Wahlen der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans durchgeführt werden.
- (2) Für die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans wählt der Fakultätsrat in der Wahlversammlung aus seiner Mitte ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter. Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber können nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter sein.
- (3) Wahlvorschläge zu den Wahlen der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans werden in der Wahlversammlung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich oder mündlich abgegeben. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens 3 Mitgliedern des

neugewählten Fakultätsrates. Jedes Fakultätsratsmitglied darf in dem jeweiligen Wahlverfahren nur einen Wahlvorschlag abgeben bzw. unterstützen.

§ 30

Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge. Die Wahlvorschläge sind zu protokollieren und zu den Unterlagen des Fakultätsrates zu nehmen.
- (2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahlen zur Dekanin oder zum Dekan und zur Prodekanin oder zum Prodekan stellen sich einer Befragung durch den Fakultätsrat. Im Anschluß hieran werden die Wahlen in zwei getrennten Verfahren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durchgeführt.
- (3) Die Wahl im Fakultätsrat ist geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Briefwahl findet nicht statt. Ist dem Fakultätsrat eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen, so ist auf dem Stimmzettel mit Ja oder Nein zu stimmen. Sind dem Fakultätsrat mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, so hat jedes Mitglied des Fakultätsrates eine Stimme, die es durch Niederschreiben des Namens der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers abgibt. Stimmzettel, auf denen anders als mit Ja oder Nein abgestimmt wird oder die mehr als einen Namen enthalten, sind ungültig.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden jeweils mit mehr als der Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates gewählt. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, so ist sie oder er mit der Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen gewählt.
- (5) Die Gewählten sind unverzüglich zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt das Wahlergebnis in der Fakultät bekannt. § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Teil: Wahlen der geschäftsführenden Leiterinnen oder Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen

§ 31

Die Wahl der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters

- (1) Die amtierende geschäftsführende Leiterin oder der amtierende geschäftsführende Leiter beruft den Vorstand spätestens in der dritten Woche nach Ende seiner Amtszeit unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu einer Wahlversammlung für die Wahl seiner Amtsnachfolgerin oder seines Amtsnachfolgers ein.
- (2) Bis zu Beginn des Wahlvorgangs können alle Mitglieder des Vorstandes Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters vorschlagen.
- (3) Die Wahl der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters ist geheim. Briefwahl findet nicht statt. Die Stimmzettel dürfen nur den Namen einer oder eines der vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten.
- (4) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter wird mit mehr als der Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Vorstandes gewählt.
- (5) Die oder der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob sie oder er die Wahl annimmt.
- (6) Die Amtszeit der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters beträgt 2 Jahre, § 18 GO der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf findet Anwendung. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die neugewählte geschäftsführende Leiterin oder der neugewählte geschäftsführende Leiter teilt der Dekanin oder dem Dekan das Wahlergebnis mit, die oder der es in der Fakultät bekanntmacht.

5. Teil: Nachwahlen

§ 32 Die Nachwahlen

Etwa während der laufenden Amtszeit erforderlich werdende Nachwahlen zu den Organen und Gremien der Universität bzw. zu den Organen und Gremien der Fakultäten werden auf der Grundlage der hierfür einschlägigen Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt, sofern die hierfür maßgeblichen Umstände mehr als 5 Monate vor Ablauf der Amtszeit eintreten. Im Falle des Ausscheidens der Rektorin oder des Rektors, einer Prorektorin oder eines Prorektors, einer Dekanin oder eines Dekans, einer Prodekanin oder eines Prodekans oder einer geschäftsführenden Leiterin oder eines geschäftsführenden Leiters werden Nachwahlen durchgeführt, wenn der hierfür maßgebliche Umstand mehr als 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit eintritt. Die §§ 17 Abs. 3 sowie 18 Abs. 1 u. 5 gelten entsprechend.

Artikel II

Die Wahlordnung tritt an dem ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgenden Tag in Kraft. Sie gilt nicht für etwa notwendig werdende Nachwahlen für Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger, deren Amtszeit vor dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung begonnen hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 12. Februar 2002.

Düsseldorf, den 19. März 2002



Prof. Dr. Dr. h.c. Gert Kaiser
Rektor

Anlage 1 (zu § 5 Abs. 2 WO)

A. Philosophische Fakultät

Wahlkreis 1 (2 Sitze)

Bereich A:
Philosophisches Institut
Institut für Sprache und Information

Bereich B:
Germanistisches Seminar

Wahlkreis 2 (2 Sitze)

Bereich A:
Erziehungswissenschaftliches Institut

Bereich B:
Sozialwissenschaftliches Institut
Institut für Sportwissenschaft

Wahlkreis 3 (2 Sitze)

Bereich A:
Historisches Seminar
Institut für die Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa

Bereich B:
Seminar für Kunstgeschichte
Seminar für Klassische Philologie

Wahlkreis 4 (2 Sitze)

Bereich A:
Anglistisches Institut

Bereich B:
Romanisches Seminar
Ostasien-Institut

B. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Wahlkreis 1 (2 Sitze)

Wissenschaftliche Einrichtung Biologie

Wahlkreis 2 (2 Sitze)

Bereich A:

Wissenschaftliche Einrichtung Chemie

Bereich B:

Wissenschaftliche Einrichtung Pharmazie

Wahlkreis 3 (2 Sitze)

Bereich A:

Mathematisches Institut

Bereich B:

Wissenschaftliche Einrichtung Experimentelle Psychologie

Wahlkreis 4 (2 Sitze)

Bereich A:

Wissenschaftliche Einrichtung Physik

Bereich B:

Wissenschaftliche Einrichtung Geographie

C. Medizinische Fakultät

Wahlkreis 1 (2 Sitze)

Bereich A:

Zentrum für Anatomie und Hirnforschung

Zentrum für Physiologie

Zentrum für Physiologische Chemie

Zentrum für Med. Psychologie, Soziologie und Statistik

Bereich B:

Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Wahlkreis 2 (2 Sitze)

Bereich A:

Institut für Transplantationsdiagnostik und Zelltherapeutika

Institut für Molekulare Medizin

Professur für Umweltmedizinische Forschung

Zentrum für Pathologie

Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie

Zentrum für Ökologische Medizin

Bereich B:

Institut für Geschichte der Medizin

Institut für Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik

Institut für Hämostaseologie und Transfusionsmedizin

Institut für Lasermedizin

Abteilung für Onkologische Chemie

Institut für Med. Mikrobiologie und Virologie

Klinisches Institut für Psychotherapie und Psychosomatik

Psychiatrische Klinik

Professur für Klinische Biochemie -Diabetologie-

Wahlkreis 3 (2 Sitze)

Bereich A:

Zentrum für Operative Medizin I

Zentrum für Operative Medizin II

Bereich B:
Zentrum für Operative Medizin III
Klinik für Anästhesiologie

Wahlkreis 4 (2 Sitze)

Bereich A:
Zentrum für Innere Medizin und Neurologie - Med. Klinik und Poliklinik -
Professur für Klinische Biochemie (DFI) - Diabetologie -

Bereich B:
Neurologische Klinik
Zentrum für Kinderheilkunde
Zentrum für Radiologie

Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3 WO)

A. Philosophische Fakultät

Philosophisches Institut
Erziehungswissenschaftliches Institut
Sozialwissenschaftliches Institut
Historisches Seminar
Institut für die Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa
Seminar für Kunstgeschichte
Institut für Sprache und Information
Seminar für Klassische Philologie
Germanistisches Seminar
Anglistisches Institut
Romanisches Seminar
Ostasien-Institut
Institut für Sportwissenschaft

B. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Wissenschaftliche Einrichtungen:

Mathematik
Physik
Chemie
Pharmazie
Biologie
Experimentelle Psychologie
Geographie

C. Medizinische Fakultät

Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung:

Zentrum für Anatomie und Hirnforschung (Anatomisches Institut)

Institut für Neuroanatomie
Institut für Morphologische Endokrinologie und Histochemie

C. u. O. Vogt-Institut für Hirnforschung

Zentrum für Physiologie (Physiologisches Institut)

Institut für Herz- und Kreislaufphysiologie
Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie

Zentrum für Physiologische Chemie (Institut für Physiologische Chemie)

Institut für Physiologische Chemie I
Institut für Physiologische Chemie II

Zentrum für Medizinische Psychologie, Soziologie, Statistik und Allgemeinmedizin

Institut für Medizinische Psychologie
Institut für Medizinische Soziologie
Institut für Statistik in der Medizin
Abteilung für Allgemeinmedizin

Abteilungen ohne Zuordnung zu einem Zentrum

Institut für Geschichte der Medizin
Institut für Lasermedizin
Institut für Molekulare Medizin

Ordnung für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten vom 19. März 2002

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 23 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S 190), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- I. Wahl der Wahlfrauenversammlung
 - § 1 Wahlsystem
 - § 2 Wahlorganisation
 - § 3 Wahlrecht und Wählbarkeit
 - § 4 Stimmabgabe
- II. Versammlung der Wahlfrauen
 - § 5 Einberufung und Leitung der Wahlfrauenversammlung
 - § 6 Nomination der Gleichstellungsbeauftragten
- III. Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten
 - § 7 Vorbereitung der Auswahl
 - § 8 Auswahl der Gleichstellungsbeauftragten
- IV. Schlußbestimmungen
 - § 9 Inkrafttreten

I. Wahl der Wahlfrauenversammlung

§ 1 Wahlsystem

- 1) Die Mitglieder der Wahlfrauenversammlung gemäß § 9 Abs. 4 der Grundordnung werden nach Gruppen getrennt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt.

- 2) Soweit in den folgenden Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des 1. Teils der Ordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Fakultäten (Wahlordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Wahlorganisation

- 1) Die Wahl zur Wahlfrauenversammlung ist, soweit nicht untunlich, mit den Wahlen zu den Organen und Gremien der Universität und der Fakultäten zu verbinden.
- 2) Die Organisation und Durchführung der Wahl obliegt dem nach § 6 der Wahlordnung gebildeten Wahlausschuß.

§ 3

Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahl- und vorschlagsberechtigt sowie wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der jeweiligen Gruppe.

§ 4

Stimmabgabe

Jede Wählerin hat drei Stimmen, die durch Kenntlichmachung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Namen abgegeben werden. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

II. Versammlung der Wahlfrauen

§ 5

Einberufung und Leitung der Wahlfrauenversammlung

- 1) Die amtierende Vorsitzende der Wahlfrauenversammlung beruft die neugewählte Wahlfrauenversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl einer neuen Vorsitzenden.
- 2) Die Wahlfrauenversammlung tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6

Nomination der Gleichstellungsbeauftragten

- 1) Die Vorsitzende nimmt Vorschläge der Mitglieder der Versammlung für die Nominierung der Gleichstellungsbeauftragten entgegen. Nominierbar sind alle weiblichen Mitglieder der Universität, bei denen die Dauer der Zugehörigkeit zur Universität voraussichtlich nicht die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten unterschreiten wird.
- 2) Die dem Senat vorzuschlagende Bewerberin wird in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Wahlfrauenversammlung gewählt. Die gewählte Bewerberin ist unverzüglich zu befragen, ob sie die Wahl annimmt.
- 3) Aus jeder Fakultät wird je eine ständige Vertreterin (Fakultätsgleichstellungsbeauftragte) aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgeschlagen. Darüber hinaus werden aus der Gruppe der Studierenden sowie aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je bis zu zwei Vertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten vorgeschlagen. Für dieses Verfahren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- 4) Die Vorsitzende teilt der Rektorin oder dem Rektor unverzüglich die vorgeschlagenen Bewerberinnen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten mit.

III. Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

§ 7

Vorbereitung der Auswahl

Die Rektorin oder der Rektor teilt die Namen der Vorgeschlagenen den Mitgliedern des Senats mindestens drei Wochen vor der Wahlsitzung des Senats mit.

§ 8

Auswahl der Gleichstellungsbeauftragten

- 1) Der Senat wählt die Gleichstellungsbeauftragte, ihre Stellvertreterinnen und die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten jeweils in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats. Wird diese Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahlfrauenversammlung zu unterrich-

ten, die bis zu zwei Wochen vor der nächsten Senatssitzung einen neuen Vorschlag unterbreitet.

- 2) Erreicht dieser Vorschlag wiederum nicht die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit, so bestellt der Senat im Benehmen mit der Wahlfrauenversammlung eine Gleichstellungsbeauftragte, die das Amt bis zur erfolgreichen Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten kommissarisch übernimmt.

IV. Schlußbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 12. Februar 2002.

Düsseldorf, den 19. März 2002



Prof. Dr. Dr. h.c. Gert Kaiser
Rektor